

FK-4 SYSTEMTRENNER- AUSLAUFVENTIL BA

- // High-Speed-Befüllung: bis zu 75 % Zeitersparnis
- // Mediumberührte Metallteile aus korrosionsbeständigem Rotguss


KEMPER
FORTSCHRITT MACHEN

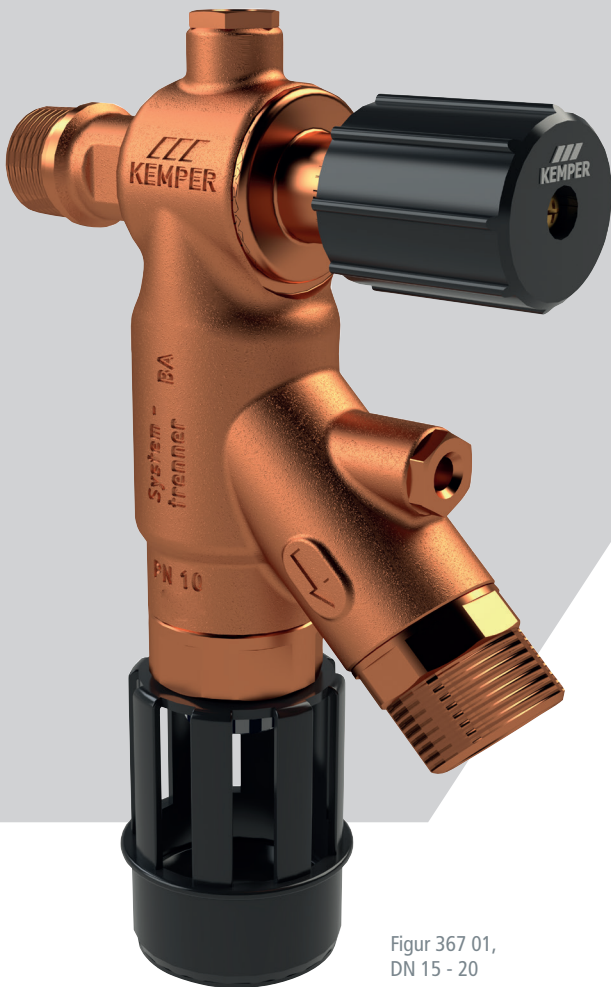
Keine Chance dem Rückfließen!

Schutz des Trinkwassers durch fachgerechtes Absichern

Innerhalb der Gebäudeinstallation ist nach § 17 sicher zu stellen, dass unser Trinkwasser nicht mit Flüssigkeiten in Verbindung kommt, die schädlich für unsere Gesundheit sein können. Ein ordnungsgemäßes Absichern von Geräten und Apparaten, die an eine Trinkwasser-Installation angeschlossen sind, ist daher zwingend notwendig. Das FK-4 Systemtrenner-Auslaufventil BA punktet bei der Absicherung bis Flüssigkeitskategorie 4 in den Trinkwasser-Versorgungsabschnitten II bis IV (siehe DIN 1988 Teil 100, DIN EN 1717 und DIN 2001 Teil 2) mit herausragenden Vorteilen.

Vorteile auf einen Blick

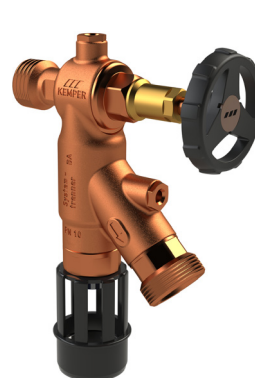
- // High-Speed-Befüllung: bis zu 75 % Zeitersparnis gegenüber marktüblichen Fabrikaten
- // Wartungsfreundlich durch integrierte Absperrfunktion
- // Sicher vor unbewusster Verletzung der Verkehrssicherungspflicht: Systemtrenner ist untrennbar mit dem Auslaufventil verbunden
- // Mediumberührte Metallteile aus korrosionsbeständigem Rotguss



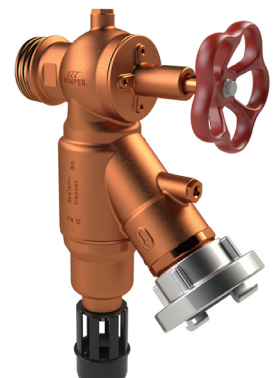
Figur 367 01,
DN 15 - 20



Bestellnummer	DN	Ausführung
3670101500	15	Eingang R 1/2, Ausgang G 3/4, mit Bediengriff
3670102000	20	Eingang R 3/4, Ausgang G 1, mit Bediengriff
3670102500	25	Eingang R 1, Ausgang G 1 1/4, mit Handrad
3670105000	50	Eingang R 2, Ausgang G 2, mit Handrad, inkl. Alu-C-Kupplung



Figur 367 01,
DN 25



Figur 367 01,
DN 50

Versorgungsabschnitt IV, DIN 1988 und DIN EN 1717

Anwendungsbeispiele im nicht-häuslichen
und häuslichen Bereich

Die DIN EN 1717 unterscheidet den Gebrauch von Trinkwasser im häuslichen und im nicht-häuslichen Bereich.

Dem **häuslichen Bereich** wird jeder Gebrauch von Trinkwasser in Wohnhäusern oder ähnlichen Häusern zugeordnet. Dazu gehören auch „haushaltsübliche“ Anwendungen in Schulen, Hotels, Kindergärten etc. sowie Anwendungen im industriellen und gewerblichen Bereich, sofern sie der üblichen Nutzung in Wohngebäuden entsprechen.

Als **nicht-häuslicher Gebrauch** gilt jeder Gebrauch in Zusammenhang mit gewerblichen Aktivitäten in Industrie, Handel, Landwirtschaft und Gesundheitswesen sowie in öffentlichen und privaten Bädern.

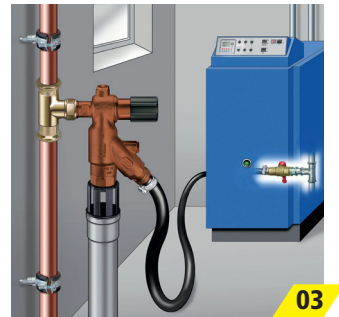
KEMPER FK-4 eignet sich auf Grund des integrierten Systemtrenners BA für den Einsatz in beiden Bereichen und sorgt stets für normgerechte Absicherung!



01



02



03



04



05



06

01 Anschluss eines Hochdruckreinigers mit/ohne Chemikalienzugabe mittels KEMPER FK-4. Einsatz gemäß DIN 1988 Teil 100, Tabelle A1, Einsatzfall Nr. 33.

02 Anschluss einer Lackiervorrichtung mit KEMPER FK-4. Einsatz gemäß DIN 1988 Teil 100, Tabelle A1, Einsatzfall Nr. 9.

03 Befüllung von Heizungsanlagen mit Inhibitoren mittels KEMPER FK-4. Einsatz gemäß DIN 1988 Teil 100, Tabelle A1, Einsatzfall Nr. 32.

04 Anschluss eines Getränkewagens mittels KEMPER FK-4. Einsatz gemäß DIN 2001 Teil 2

(wenn Standrohranschluss nicht mindestens 250 mm oberhalb des höchstmöglichen Nicht-Trinkwasserspiegels liegt).

05 Anschluss chemischer Reinigungsapparate mittels KEMPER FK-4. Einsatz gemäß DIN 1988 Teil 100, Tabelle A1, Einsatzfall Nr. 10.

06 Anschluss einer Stiefelwaschanlage mittels KEMPER FK-4. Einsatz gemäß DIN 1988 Teil 100, Tabelle A1, Einsatzfall Nr. 55.

Vorsicht, Falle!

Mögliche Rechtsfolgen für Betreiber und Eigentümer

Verkehrssicherungspflicht

Der Begriff wurde durch die Rechtsprechung entwickelt. Er basiert auf dem Gedanken, grundsätzlich Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen. Jeder, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, muss entsprechende Vorkehrungen zum Schutze Dritter ergreifen. Die Pflicht, das Grundstück und alle mitvermieteten Räume und Flächen auf Gefahrenquellen hin zu überprüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durchzuführen oder zu veranlassen, ist für Betreiber/Eigentümer unumgänglich.

Auf Grund der trinkwasserhygienischen Bedeutung nehmen die TrinkwV und die AVBWasserV auch den Handwerker über die „sekundäre Verkehrssicherungspflicht“ mit in die Verantwortung.

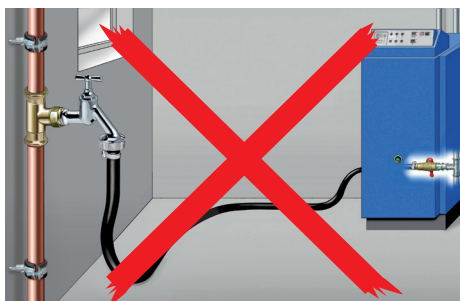
Die europäische Norm DIN EN 1717 besagt unter Punkt 5.3.2 Anschlüsse:

„Alle Anschlüsse an die Trinkwasserinstallation werden als ständige Anschlüsse angesehen.“ Dies bedeutet, dass alle Absicherungen gegen Rückfließen, Rückdrücken und Rücksaugen so ausgeführt sein müssen, als würde eine ständige Verbindung bestehen. Ventile mit Schlauchanschluss müssen so ausgeführt werden, dass der höchste zu erwartende Absicherungsfall abgedeckt werden kann.

Gefahrenquellen für eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

Mobile Fülleinrichtungen

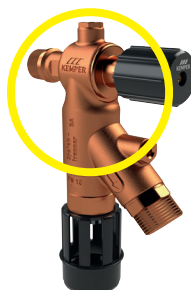
Nach Demontage einer mobilen Fülleinrichtung bleibt i. d. R. eine Schlauchanschlussarmatur ohne Sicherungseinrichtung zurück. Wird dann im Nachgang der Füllschlauch direkt mit der Armatur verbunden, droht eine Gefährdung der Trinkwasserhygiene mit Haftungsfolgen für den Betreiber/Eigentümer.



Nicht zugelassene Befüllung nach Entfernen der Füll-/Sicherungseinrichtung

Unterschraub-BAs

Auch bei Unterschraub-BAs besteht die Gefahr, dass in Unkenntnis der normativen Situation die lösbbare Sicherungseinrichtung entfernt und ein direkter Anschluss der Heizungsanlage an das Auslaufventil hergestellt wird – im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist dies zu verhindern!



FK-4 Systemtrenner-Auslaufventil BA:
Die untrennbare Einheit von Systemtrenner und Auslaufventil macht einen Direktanschluss der Heizungsanlage ohne Sicherungseinrichtung unmöglich.